



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	282-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.101
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	360/2025 vom 02. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Herausforderungen und Gefahren im Zusammenhang mit Lithiumbatterien im Kanton Bern

Die zunehmende Verwendung von Lithiumbatterien in Alltagsgeräten wie Handys, E-Bikes, E-Trottinetten, aber auch elektronischen Zigaretten stellt eine enorme Herausforderung für die öffentliche Gesundheit und die Sicherheit im Kanton Bern dar. Auch wenn diese Batterien eine Schlüsselrolle für die Energiewende und die Förderung der sanften Mobilität spielen, sind sie mit bedeutenden Risiken verbunden, wenn sie nicht ordnungsgemäss entsorgt werden. In der Tat stellen diese Batterien erhebliche Gefahren dar, insbesondere das Risiko von Bränden, die sich in den Recyclingbetrieben häufen und das Personal und die Anlagen ernsthaften Zwischenfällen aussetzen.

In jüngster Zeit haben in der Schweiz mehrere Vorfälle in Sortier- und Sammelstellen die Gefährlichkeit von ausgedienten Lithiumbatterien aufgezeigt. Wenn sie beschädigt oder falsch sortiert werden, können sie sich selbst entzünden, wodurch Brände extrem schwer zu kontrollieren sind. Ein Paradebeispiel dafür ist der Brand in Reconvilier, der die Problematik deutlich macht. Diese Art von Vorfällen zeigt, dass der Umgang mit Altbatterien im Kanton Bern dringend verbessert werden muss. Die steigende Zahl von Elektrofahrzeugen, die mit grossen Lithiumbatterien ausgestattet sind, erhöht die Notwendigkeit, geeignete Massnahmen für deren Entsorgung am Ende der Lebensdauer zu ergreifen.

Angesichts der Risiken müssen die lokalen Infrastrukturen und die Reglementierung des Umgangs mit Lithiumbatterien ausgebaut werden. Der Kanton Bern muss als einer der Hauptakteure des Abfall- und Recyclingmanagements diese Herausforderungen vorwegnehmen und dafür sorgen, dass die Sortier-, Lagerungs- und Recyclinganlagen ausreichend ausgerüstet sind, um der steigenden Bedrohung begegnen zu können. Es ist von entscheidender Bedeutung, Massnahmen wie spezielle Lagerbereiche für Lithiumbatterien in Sortier- und Recyclinganlagen

einzuführen, die von einer verstärkten Überwachung begleitet werden, um Brände zu verhindern.

Ein weiteres Problem ist, dass ein grosser Teil der Lithiumbatterien von Privatpersonen falsch entsorgt wird und diese oft im Hausabfall oder in nicht geeigneten Containern landen. Diese Situation verbessert sich grösstenteils deshalb nicht, weil es an Sensibilisierung und Information über die Risiken dieser Abfälle fehlt. Daher sind wirksame Aufklärungskampagnen zur Förderung der ordnungsgemässen Entsorgung von entscheidender Bedeutung.

Ausserdem müssen Importeure und Hersteller von Produkten, die Lithiumbatterien enthalten, vermehrt für die Entsorgung ihrer ausgedienten Geräte verantwortlich gemacht werden. Die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG), die auf bestimmten Elektrogeräten erhoben wird, könnte auf ein breiteres Spektrum von Produkten, die Lithiumbatterien enthalten, ausgeweitet werden, um die finanzielle Last der Recyclingstellen zu reduzieren.

Die Sammelstellen und die Recyclingunternehmen sehen sich mit immer höheren Kosten für Lagerung, Sicherheit und Transport von Lithiumbatterien konfrontiert. Diese Kosten werden noch verschärft durch den zunehmenden Rückzug der Versicherungen, die höhere Prämien oder zu hohe Franchisen verlangen, wodurch die Unternehmen grossen finanziellen Risiken ausgesetzt sind. Ausserdem ist der Transport insbesondere von beschädigten Lithiumbatterien komplex. Sie sind als Gefahrgut eingestuft und erfordern besondere Vorsichtsmassnahmen, um Unfälle während des Transports zu den Verarbeitungszentren zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang muss der Kanton Bern schnell Massnahmen ergreifen, um eine wirksame und sichere Entsorgung der Lithiumbatterien zu gewährleisten. Dies beinhaltet nicht nur eine Verbesserung der lokalen Infrastruktur, sondern auch eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine grössere Verantwortung von Importeuren und Herstellern. Eine angemessene Politik für den Umgang mit diesen Batterien, einschliesslich Lösungen zur Finanzierung von Infrastruktur und Sicherheit, ist entscheidend für die Vermeidung von Brandrisiken und den Schutz von Arbeitnehmern, Einrichtungen und Umwelt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern zur Verbesserung der Sammlung und Sortierung von Lithiumbatterien, um Brandrisiken in Recycling- und Abfallsammelstellen vorzubeugen?
2. Welche Sicherheitsmassnahmen sind zum Schutz der Anlagen und der Angestellten vorgesehen?
3. Plant der Kanton Bern, die Informationskampagnen für die Bevölkerung über die Gefahren von falsch recycelten Lithiumbatterien und deren ordnungsgemässe Entsorgung zu verstärken? Wenn ja, wie werden diese Massnahmen mit den Gemeinden und den Recyclingunternehmen koordiniert?
4. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um sicherzustellen, dass Händler und Hersteller von Geräten mit Lithiumbatterien ihre Verantwortung für das End-of-Life-Management dieser Produkte wahrnehmen?
5. Unterstützt der Kanton Bern die Einführung einer vorgezogenen Recyclinggebühr für diese Produkte, wie es sie für Elektrogeräte gibt?
6. Beabsichtigt der Kanton Bern, Recyclingzentren finanziell zu unterstützen, um ihre Brandschutzinfrastruktur zu stärken und neue Technologien zur Erkennung und zum Management von Risiken im Zusammenhang mit Lithiumbatterien zu entwickeln?

7. Welche Vorschriften gibt es im Kanton Bern für den sicheren Transport von beschädigten oder verformten Batterien? Arbeitet der Kanton an sichereren und kostengünstigeren Lösungen für deren Transport zu spezialisierten Wiederaufbereitungszentren?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der zunehmenden Brandgefahren durch den unsachgemässen Umgang mit Lithiumbatterien bewusst. Eine erhebliche Brandgefahr geht insbesondere von den wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Akkus aus. Die Entwicklung wird im gesamten europäischen Raum mit wachsender Besorgnis beobachtet. Immer mehr Güter des täglichen Gebrauchs sind mit Lithiumbatterien, resp. Lithium-Ionen-Akkus bestückt, was den Nutzern oftmals nicht bewusst ist und bei der Entsorgung zu wenig Beachtung findet. Folglich kommt es häufiger zu Bränden in Sammelstellen oder Sortier- und Entsorgungsanlagen durch Selbstentzündung von Lithium-Ionen-Akkus. Der Regierungsrat kennt die damit verbundenen, u.a. finanziellen, Risiken für die Branche.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern zur Verbesserung der Sammlung und Sortierung von Lithiumbatterien, um Brandrisiken in Recycling- und Abfallsammelstellen vorzubeugen?*

In der Schweiz werden jährlich etwa 120 Millionen Gerätebatterien verkauft, wovon knapp 70% separat gesammelt und recycelt werden. Der verbleibende Teil landet, trotz Verbots, im Siedlungsabfall.

Im Jahr 2024 organisierte der Verband Swiss Recycle zu Thema Sammlung und Sortierung von Batterien zwei Runde Tische. Vertreten waren die Entsorgungs- und Recyclingbranche, der Bund und die Kantone. Die Gespräche ergaben, dass abgeberseitig die Konsumentinnen und Konsumenten mittels Informations- und Sensibilisierungskampagnen besser aufgeklärt werden müssen und annehmerseitig brandschutztechnische und organisatorische Massnahmen zur Minimierung von Brandrisiken auf Entsorgungsanlagen zu treffen sind.

Der Regierungsrat erachtet die zweigleisige Strategie, Sensibilisierung der Bevölkerung und Prävention bei den Entsorgungsanlagen, als sinnvoll. Aufgrund der nationalen Tragweite der Thematik befürwortet er durch die nationalen Branchenakteure und den Bund koordinierte Lösungen. Der Kanton Bern wird sich, wo möglich und sinnvoll, einbringen und die Aufklärungsbemühungen der Branchenverbände unterstützen.

2. *Welche Sicherheitsmassnahmen sind zum Schutz der Anlagen und der Angestellten vorgesehen?*

Der Betrieb einer privatrechtlichen Sammelstelle oder Entsorgungsanlage für Batterien bedarf einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung. Der Kanton Bern, resp. das zuständige Amt für Wasser und Abfall (AWA), kontrolliert bei diesen Anlagen die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben zur korrekten Lagerung und Entsorgung der zur Annahme bewilligten Abfälle.

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren werden zudem die notwendigen Brandschutzmassnahmen festgelegt.

Der Schutz der Arbeitnehmenden ist abschliessend im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; 832.20) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt.

Die Kantone haben deshalb keine Kompetenz, auf kantonaler Ebene abweichende oder zusätzliche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmenden zu erlassen. Für die Arbeitssicherheit gelten zudem die Vorgaben der SUVA.

Der Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz (ASGS) des Amts für Wirtschaft ist die Vollzugsstelle der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Kanton Bern. Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren prüfen anlässlich der regelmässigen Betriebskontrollen die Umsetzung der Vorschriften in den Betrieben und berät und unterstützt diese.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat gemeinsam mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten in den letzten drei Jahren den Vollzugsschwerpunkt zum Thema «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz» lanciert. Die Aktion fördert die Kultur der Prävention und das Schutzniveau insbesondere auch hinsichtlich des Umgangs mit Lithiumbatterien.

3. *Plant der Kanton Bern, die Informationskampagnen für die Bevölkerung über die Gefahren von falsch recycelten Lithiumbatterien und deren ordnungsgemässe Entsorgung zu verstärken? Wenn ja, wie werden diese Massnahmen mit den Gemeinden und den Recyclingunternehmen koordiniert?*

Die Geschäftsstelle INOBAT hat den Bundesauftrag, Informationskampagnen zum Thema Batterierecycling durchzuführen.

Um auf die Gefahren von Lithium-Ionen-Akkus hinzuweisen, hat Swiss Recycle zusammen mit INOBAT sowie den Organisationen für die Rücknahme und die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten SENS eRecycling und Swico im Jahr 2024 eine nationale Sensibilisierungskampagne gestartet. Diese wird durch Swiss Recycle schweizweit auch in den Gemeinden verbreitet. Auf der von Swiss Recycle betriebenen Webseite brandgefaehrlich.ch erhalten die Bürgerinnen und Bürger wichtige Informationen zur korrekten Entsorgung von Akkus und Elektronikgeräten.

Der Kanton Bern plant keine zusätzlichen, kantonalen Informationskampagnen.

4. *Welche Vorkehrungen werden getroffen, um sicherzustellen, dass Händler und Hersteller von Geräten mit Lithiumbatterien ihre Verantwortung für das End-of-Life-Management dieser Produkte wahrnehmen?*

Der Bund regelt die Pflichten von Händlern und Händlerinnen und Herstellern und Herstellerinnen von Batterien, resp. von Geräten die Batterien enthalten in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81). Darunter fällt unter anderem die unentgeltliche Rücknahme der jeweils abgegebenen Arten von Batterien. Der Vollzug der ChemRRV liegt beim Bund. Die Branchenorganisationen Sens eRecycling und Swico sind im Auftrag des Bundes für die Qualitätsanforderungen bei den Annahme- und Entsorgungsbetrieben von Elektrogeräten und die Durchsetzung der ökologischen Standards verantwortlich. Sie führen entsprechende Audits durch.

5. *Unterstützt der Kanton Bern die Einführung einer vorgezogenen Recyclinggebühr für diese Produkte, wie es sie für Elektrogeräte gibt?*

Die vorgezogenen Recyclinggebühr (vRG) wird beim Kauf elektrischer oder elektronischer Geräte entrichtet. In der Schweiz kann dadurch ein nachhaltiges eRecycling wettbewerbsgerecht finanziert werden.

Für Batterien (und Glas) ist indes die im Kaufpreis inbegriffene, vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) vorgeschrieben. Die VEG deckt die Kosten für die Sammlung, den Transport und die stoffliche Verwertung (Recycling) der gebrauchten Batterien. Die Geschäftsstelle INOBAT erhebt, verwaltet und verwendet die VEG im Auftrag des Bundes. Aus den Gebühreneinnahmen der VEG finanziert INOBAT auch Sensibilisierungskampagnen wie beispielsweise den bekannten «Battery-Man».

6. *Beabsichtigt der Kanton Bern, Recyclingzentren finanziell zu unterstützen, um ihre Brandschutzinfrastruktur zu stärken und neue Technologien zur Erkennung und zum Management von Risiken im Zusammenhang mit Lithiumbatterien zu entwickeln?*

Die Entsorgung von Batterien wird über die genannte VEG finanziert. Der Kanton verfügt weder über eine gesetzliche Grundlage noch über die finanziellen Mittel zur finanziellen Unterstützung von Recyclingzentren.

Allerdings kann die Gebäudeversicherung Bern bereits heute auf Antrag der Eigentümerinnen freiwillig errichtete Anlagen und Einrichtungen zum technischen Brandschutz und Blitzschutz mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

7. *Welche Vorschriften gibt es im Kanton Bern für den sicheren Transport von beschädigten oder verformten Batterien? Arbeitet der Kanton an sichereren und kostengünstigeren Lösungen für deren Transport zu spezialisierten Wiederaufbereitungszentren?*

Beschädigte und verformte Batterien gelten als gefährliche Güter. Intakte Lithium-Ionen-Akkus gelten auf Grund ihrer Eigenschaften ebenfalls als gefährliche Güter.

Der Transport in der Schweiz richtet sich nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR). Dieses bildet auch die Grundlage für die schweizerische Gesetzgebung, geregelt in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV).

Die Transportfirmen sind für die Einhaltung der ADR und den ordnungsgemässen Transport der Batterien zu den Wiederaufbereitungszentren zuständig.

Der Regierungsrat erachtet die Vorschriften der ADR als zielführend und führt keine eigenen Abklärungen bezüglich Sicherheit und Kosteneffizienz der Transporte durch.

Verteiler

– Grosser Rat